

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.184 vom 2. Oktober 2018

BS Appellationsgericht, 2018-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.184

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.184 du 2 octobre 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.184 del 2 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs.

E. 1.4

1.4.1 Beschwerden sind nach Art. 450 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 450b Abs. 1 ZGB innert 30 Tagen zu begründen. An die Begründung sind ■ insbesondere bei nicht anwaltlich vertretenen Laien ■ keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn aus der Beschwerde hinreichend klar hervorgeht, wogegen sie sich richtet und weshalb die beschwerdeführende Person in diesem Punkt nicht einverstanden ist (vgl. Droese/Steck, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, 6. Auflage 2018, Art. 450 ZGB N 42).

1.4.2 Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 12. Oktober 2018 ist mit ■ Beschwerde gegen den Entscheid der KESB Basel-Stadt vom 2. Oktober 2018 [] ■ betitelt. Im Weiteren stellt die Beschwerdeführerin Antrag auf Fristerstreckung bis zum 11. November 2018 ■ bezüglich der Beschwerdemöglichkeit ■ gegen den angeführten vorinstanzlichen Entscheid. Das Fristerstreckungsgesuch begründet die Beschwerdeführerin mit der Ferienabwesenheit ihrer Anwältin.

Aus der Eingabe vom 12. Oktober 2018 ergibt sich zwar, gegen was sich die Beschwerde richtet, das heisst, dass der Entscheid der KESB vom 2. Oktober 2018 Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet. Aus der Beschwerde ergibt sich jedoch nicht, weshalb die Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Entscheid konkret nicht einverstanden ist. In der Sache begründet sie ihre Beschwerde mit Eingabe vom 12. Oktober 2018 jedenfalls nicht.

Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 18. Oktober 2018 wurde das Gesuch um Erstreckung der Frist zur Begründung der Beschwerde abgewiesen, da die gesetzliche Frist gemäss Art. 450b Abs. 1 ZGB nicht erstreckt werden kann (vgl. Reusser, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], a.a.O., Art. 450b ZGB N 20). Sodann wurde die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn sie ihr Fristerstreckungsgesuch mit einer Ferienabwesenheit ihrer Anwältin begründet, sie sich an eine Vertretung ihrer Rechtsvertreterin wenden oder eine solche selber beziehen muss.

Die Frist zur Begründung der Beschwerde lief vorliegend bis am 2. November 2018. In dieser Zeit hat es die Beschwerdeführerin unterlassen, eine Beschwerdebegründung einzureichen. Ihre handschriftliche Eingabe vom 12. November 2018, in welcher sie ■ alle Vorwürfe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt vom 2. Oktober 2018 infolge falscher Angaben [ihres] Ex-Ehemannes ■ bestreitet, wurde offensichtlich zu spät

eingereicht. Ob diese Eingabe in inhaltlicher Hinsicht den Anforderungen einer Beschwerdebeurteilung genügen könnte, kann deshalb offen gelassen werden.

Folglich fehlt vorliegend eine den Voraussetzungen von Art. 450 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 450b Abs. 1 ZGB genügende Beschwerdebeurteilung.

2.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde aufgrund fehlender Begründung nicht eingetreten werden kann. Aufgrund der Säumnis der Beschwerdeführerin bei der Prozessführung, des dadurch verursachten Aufwands und somit dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin gemäss § 30 Abs. 1 VRPG die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 200.■ zu tragen.

E. 3

und Art. 314 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 des kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG, SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Zuständig ist an sich das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 10 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Nach § 44 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ist jedoch die Einzelrichterin oder der Einzelrichter bzw. die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter zuständig, wenn wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen hat oder das Rechtsmittel wegen Säumnis von Gesetzes wegen dahinfällt. Die gleiche Zuständigkeit gilt für die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung. Vorliegend sind diese Voraussetzungen erfüllt, weshalb der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts zuständig ist.

1.2 Auf das Beschwerdeverfahren kommen die Verfahrensbestimmungen des Zivilgesetzbuchs (Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 450 ff. ZGB) und die kantonalrechtlichen Verfahrensregeln des KESG zur Anwendung. Das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich gemäss § 19 Abs. 1 KESG mangels spezialgesetzlicher Regelung nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100), soweit das Bundesrecht oder das KESG nichts anderes vorsehen. Subsidiär gilt nach Art. 450f ZGB die Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272).

1.3 Zur Beschwerde befugt sind gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB die am Verfahren beteiligten Personen. Die Beschwerdeführerin war am Verfahren direkt beteiligt und ist somit gemäss Art. 450 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB zur Beschwerde legitimiert. Sie erhob die Beschwerde rechtzeitig innert der Frist gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 450b Abs. 1 ZGB.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.